

# **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des

## **GEMEINDERATES**

der Marktgemeinde

Weitensfeld im Gurktal

**am 21.12.2020**

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **21.12.2020** im Turnsaal der Volksschule in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

## **A n w e s e n d :**

Der Bürgermeister  
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des  
Gemeindevorstandes:

Ing. Hannes Lungkofler  
Barnabas Stromberger  
Johann Kraßnig

Die Mitglieder des  
Gemeinderates:

Claudia Glanzer  
Gerhard Aicher  
Josef Steiner  
Wolfgang Gebeneter  
Michaela Blasge  
Peter Bretis  
Ewald Mödritscher  
Astrid Reinsberger-Foditsch  
Dieter Sabitzer  
Johann Kreuzer  
Jürgen Wallner  
Roland Klingspiegel  
Anton Kraßnitzer  
Alexander Kraßnitzer

Nicht anwesende –  
entschuldigter Mitglieder:

Peter Frießer

Ersatzmitglieder:

Franz Zionek

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 30.10.2020.
2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 10.12.2020.

Berichterstatter: Herr GR Ewald Mödritscher.

3. Feststellung des Stellenplanes 2021.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Feststellung der Stunden- und Kilometersätze 2021 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des Voranschlages 2021 und des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes (MEIFP) 2021 -2025.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraße.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Vergabe der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss des Wohnhauses Zammelsberg, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3 und Genehmigung des Mietvertrages.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

## **Verlauf der Sitzung:**

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Johann Kreuzer und Herr GR Dieter Sabitzer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird die Tagesordnung einstimmig um folgenden Punkt erweitert:

9. Beschluss über die Genehmigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Infrastruktur KG per 31.12.2019 und Beschluss über die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2019.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

### **Punkt 1 der Tagesordnung:**

#### **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 30.10.2020.**

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2020, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

### **Punkt 2 der Tagesordnung:**

#### **Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 10.12.2020.**

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Johann Kreuzer, berichtet über die am 10.12.2020 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

**Punkt 3 der Tagesordnung:  
Feststellung des Stellenplanes 2021.**

Vom Herrn Bürgermeister wird der Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2021 zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass es gegenüber dem Jahr 2020 keine Änderungen gibt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass gegen den Entwurf des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2021 seitens der Gemeinderevision keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass der zur Kenntnis gebrachte Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung beantragt wird und er stellt diesen zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Diskussion der vorgebrachte Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21.12.2020, Zahl: 011-0-1/2020, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungsausmaß in %	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
37,50	P5	III	TH-RP3B	21	
37,50	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39
75,00	D	IV	KU-KB2B	33	24,75
75,00	K		EP-PL1	42	
78,00	K		EP-PFK2	39	
58,00	P3	III	EP-PK2	27	
58,00	P3	III	EP-PK2	27	
65,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-AT1	33	
<b>BRP-Summe</b>					<b>201,75</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 221 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2019, Zahl: 011-0-1/2019, außer Kraft.

#### **Punkt 4 der Tagesordnung:**

##### **Feststellung der Stunden- und Kilometersätze 2021 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes.**

Der Amtsleiter bringt dem Gemeinderat die vom Finanzverwalter errechneten Stunden- und Kilometersätze 2021 für die Arbeiter und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes zur Kenntnis und teilt hierbei folgendes mit:

Bei der Berechnung für die Verrechnungsstunde der Arbeiter ergibt sich gegenüber dem Jahr 2020 keine Änderung und bleibt somit auf € 33,58 je Arbeitsstunde festgesetzt.

Der Verrechnungskilometer für den Klein-LKW beträgt für das Jahr 2021 € 0,93 und ist somit gleich geblieben wie im Jahr 2020.

Die Verrechnungsstunde für den Kommunaltraktor Valtra beträgt für das Jahr 2021 € 35,25 und bleibt daher gegenüber dem Jahr 2020 ebenfalls unverändert.

Der Herr Bürgermeister dankt dem Amtsleiter für seinen Bericht und stellt den Antrag des Gemeindevorstandes, die Stunden- und Kilometersätze in der vom Finanzverwalter errechneten Höhe festzusetzen, zur Debatte.

Nach kurzer Beratung werden vom Gemeinderat für das Wirtschaftsjahr 2021, für den Einsatz der Wirtschaftshofarbeiter, Maschinen und Fahrzeuge des Wirtschaftshofes, aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes, folgende Stunden- und Kilometersätze einstimmig festgesetzt:

Wirtschaftshofarbeiter	je Stunde	<b>€ 33,58</b>
LKW	je km	<b>€ 0,93</b>
Valtra	je Stunde	<b>€ 35,25</b>

## **Punkt 5 der Tagesordnung:**

### **Feststellung des Voranschlags 2021 und des mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes (MEIFP) 2021 -2025.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass der Ergebnisvoranschlag für das Jahr 2021 Aufwendungen in der Höhe von € 4.791.500,00 gegenüber Erträgen in der Höhe von € 3.689.300,00 aufweist. Das Nettoergebnis wird somit mit € - 1.102.200,00 ausgewiesen. Für den Finanzierungsvoranschlag 2021 werden Auszahlungen in der Höhe von € 4.268.900,00 und Einzahlungen in der Höhe von € 3.729.500,00 festgelegt. Dies ergibt einen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von € - 539.400,00. In diesem Zusammenhang bringt er zur Kenntnis, dass der zugesicherte BZ-Grundrahmen für das Jahr 2021 mit € 272.000,00 beziffert wird und Gemeindefinanzausgleichsmittel bis zu einer Höhe von € 510.000,-- zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorsitzende stellt nun den erläuterten Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021, sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanes 2021 - 2025, wie sie auch den einzelnen Gemeinderatsfraktionen im Entwurf zur Vorberatung zur Verfügung gestellt wurden und vom Gemeindevorstand einstimmig zur Feststellung beantragt werden, zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung werden vom Gemeinderat die vom Gemeindevorstand einstimmig eingebrachten Anträge zur Feststellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags 2021, sowie des mittelfristigen Ergebnis- und Investitions- und Finanzplanes 2021 – 2025 angenommen und einstimmig nachstehende Verordnung beschlossen:

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21. 12. 2020, Zl. 004-1/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.689.300,00
Aufwendungen:	€	4.791.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -1.102.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.729.500,00
Auszahlungen:	€	4.268.900,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -539.400,00

## **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gem. Anlage 2 der VRV2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

## **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 0,00

## **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
DI (FH) Franz Sabitzer

## MITTELFRISTIGER ERGEBNIS,- INVESTITIONS- UND FINANZPLAN (MEIFP 2021 – 2025)

	2021	2022	2023	2024	2025
<b><u>MITTELAUFBR.</u></b>					
Summen €	3,689.300,00	3,775.400,00	3,855.600,00	3,943.300,00	3,944.100,00
<b><u>MITTELVERWE.</u></b>					
Summen €	4,791.500,00	4,403.800,00	4,396.300,00	4,404.800,00	4,304.700,00

### **Punkt 6 der Tagesordnung: Änderung des Flächenwidmungsplanes.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass folgende Änderungsanträge des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Weitensfeld vorliegen:

#### **8/13.4/2020:**

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 87/14, KG 74401 Altenmarkt, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 836 m<sup>2</sup>.

#### **9/13.04/2020:**

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 87/15, KG 74401 Altenmarkt, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 799 m<sup>2</sup>.

Der Vorsitzende teilt mit, dass den erläuterten Begehren im Zuge der Vorprüfungen seitens der örtlichen Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung) zugestimmt wurde und er stellt daher die Umwidmungen der gegenständlichen Flächen, wie vom Gemeindevorstand einstimmig beantragt, zur Diskussion.

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterten Umwidmungen aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragten Änderungen des geltenden Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Der Herr Bürgermeister ergänzt, dass zu den beschlossenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes folgende Vereinbarungen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Grundstücken abgeschlossen werden müssen:

**8/13.4/2020:**

Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen  
Verwendung

**VEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

- 1) Frau Waltraud Stromberger, Kaindorf 27, 9345 Kleinglödnitz  
als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
vertreten durch den Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

.....  
andererseits  
wie folgt:

**1.**

**Vorbemerkung**

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

**2.**

**Grundlagen**

- 2.1. Frau Waltraud Stromberger, ist außerbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 152 KG 74401 Altenmarkt, zu deren Gutsbestande unter anderem die in dieser KG 74401 gelegenen Grundstücke 87/14 gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Grundstücke in „Bauland - Dorfgebiet“ umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

### 3.

#### **Vertragsgegenstand**

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland- Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland - Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.
- 3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

### 4.

#### **Aufschiebende Bedingung**

- 4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

### 5.

#### **Sicherstellungen**

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke

- 5.1. bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 3.678,40.  
(Anmerkung: im Einzelfalle zu bestimmen, z.B. als Richtwert 20 % des Verkehrswertes des Grundstückes)  
Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat.

Die Inanspruchnahme der Kautions hat durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers zu erfolgen und ist diese binnen ..... Tagen zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde nimmt die Kautionsbestellung an.

- a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 3.678,40 zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 3.678,40 zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 20.12.2025 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von **(z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis)** im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

- 6.2.** Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

**7.**

**Zusatzerklärungen**

- 7.1.** Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2.** Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3.** Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

**8.**

**Kosten**

- 8.1.** Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2.** Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

**9.**

**Vertragsform**

- 9.1.** Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Frau Waltraud Stromberger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Weitensfeld, am .....

Weitensfeld, am.....

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020 beschlossen

Für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal:  
Der Bürgermeister:

Die Grundeigentümerin:

.....  
(DI(FH) Franz Sabitzer)

.....  
(Waltraud Stromberger)

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....  
(Vizebgm. Barnabas Stromberger)

Mitglied des Gemeinderates:

.....  
(GR Dieter Sabitzer)

**9/13.04/2020:**

Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen  
Verwendung

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herrn Artur Leser, Guttenbrunner Straße 13, 9330 Althofen  
als Grundeigentümer einerseits
- 2) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld  
vertreten durch den Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

.....  
andererseits  
wie folgt:

1.

**Vorbemerkung**

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

**Grundlagen**

- 2.1. Herr Artur Leser, ist bücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 153 KG 74401 Altenmarkt, zu deren Gutsbestände unter anderem die in dieser KG 74401 gelegenen Grundstücke 87/15 gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Grundstücke in „Bauland - Dorfgebiet“ umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.  
Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

**Vertragsgegenstand**

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland- Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland - Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

**4.**

**Aufschiebende Bedingung**

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

**5.**

**Sicherstellungen**

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke

- 5.1.** bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kautions von höchstens € 3.515,60.

(Anmerkung: im Einzelfalle zu bestimmen, z.B. als Richtwert 20 % des Verkehrswertes des Grundstückes)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat.

Die Inanspruchnahme der Kautions hat durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Grundeigentümers zu erfolgen und ist diese binnen ..... Tagen zur Zahlung fällig.

Die Gemeinde nimmt die Kautionsbestellung an.

- a)** Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 3.515,60 zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 3.515,60 zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 20.12.2025 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.

Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

- b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von **(z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis)** im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.  
Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.  
Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

## 6.

### Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

## 7.

### Zusatzerklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.
- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

**8.**

**Kosten**

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

**9.**

**Vertragsform**

9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Frau Waltraud Stromberger eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Weitensfeld, am ..... Weitensfeld, am.....

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020 beschlossen

Für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal:  
Der Bürgermeister:

Der Grundeigentümer:

.....  
(DI(FH) Franz Sabitzer)

.....  
(Artur Leser)

Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....  
(Vizebgm. Barnabas Stromberger)

Mitglied des Gemeinderates:

.....  
(GR Dieter Sabitzer)

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Vereinbarungen zur widmungsgemäßen Verwendung zu den Grundstücken Nr. 87/14 und 87/15, beide KG Altenmarkt 74401, abzuschließen.

**Punkt 7 der Tagesordnung:**

**Auszahlung von Fördermitteln im Rahmen der Kärntner Holzstraße.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass im Förderungsrahmen der Kärntner Holzstraße bei unserer Marktgemeinde ein förderfähiger Antrag mit einer Gesamtförderungssumme von € 532,13 eingebracht wurde und er bringt diesen zur Kenntnis.

Das Projekt wurde von Herrn Dr. Schwertner, vom Institut für Kärntner Volkskunde Maria Saal, fachlich geprüft. Die sachliche Prüfung des Projektes wurde vom Sachverständigen der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan, Herrn Ing. Plieschnegger, vorgenommen.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Auszahlung des Förderungsbetrages zu genehmigen und stellt dies zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss gefasst, die in der nachstehenden Tabelle vorgesehene Auszahlung des Förderungsbetrages im Gesamtausmaß von € 532,13 zu genehmigen:

Förderungswerber				umgesetzte Maßnahme	Bemerkungen	Kostenermittlung VG	Baukosten	Förd.-S. %	Förderbetrag
Anrede	Name	Straße	Ort	Fassade m²		Fassade	SUMME €		SUMME €
Herrn	Felix Wissiak	Brunn 1	9343 Zw einitz	64,50	Das Projekt wurde lt. Kostenermittlung vom 12.11.2020 durchgeführt und ist förderungswürdig u. auszahlungsfähig.	1.612,50	1.612,50	33,00	532,13
<b>Summe:</b>									<b>532,13</b>

**Punkt 8 der Tagesordnung:**

**Vergabe der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoss des Wohnhauses Zammelsberg, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3 und Genehmigung des Mietvertrages.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass durch das Ableben der Vormieterin die in Zammelsberg im Obergeschoss des Gemeinwohnhauses in 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, gelegene Wohnung Nr. 4 zu vergeben sei.

Er teilt mit, dass von mehreren kontaktierten Wohnungswerbern Frau Hildegard Niederbichler die einzige Interessentin für die Übernahme dieser Wohnung ist und vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, diese Wohnung an Frau Hildegard Niederbichler zu vergeben und den vorliegenden Mietvertrag zu den bestehenden Bedingungen mit Beginn des Mietverhältnisses am 01. Juli 2015 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt die Wohnungsvergabe zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst ohne Diskussion den einstimmigen Beschluss, die im Obergeschoss des Gemeindefohnhauses 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 3, gelegene Wohnung Nr. 4 im Ausmaß von 56 m<sup>2</sup> zum Mietpreis von monatlich € 254,55 + 10% USt. zuzüglich durchschnittliche monatliche Betriebskosten € 90,00, und den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen zusätzlichen Betriebskosten, Frau Hildegard Niederbichler, wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Kötschendorf 31, mit Wirkung ab 01. September 2020, zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

**Punkt 9 der Tagesordnung:**

**Beschluss über die Genehmigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Infrastruktur KG per 31.12.2019 und Beschluss über die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2019.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat die Genehmigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Marktgemeinde Weitensfeld Infrastruktur KG in der vorliegenden Fassung per 31.12.2019 beschließen soll. Er teilt mit, dass das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag im Ausmaß von € -3.432,07 schließt und dieser Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorgetragen werden soll. Des Weiteren soll der Geschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand für die Genehmigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie der Erteilung der Entlastung der einstimmige Antrag vorliegt und er stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung den einstimmigen Beschluss, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Marktgemeinde Weitensfeld Infrastruktur KG mit einem Jahresfehlbetrag im Ausmaß von € -3.432,07 per 31.12.2019 zu genehmigen und diesen Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen. Des Weiteren wird der Geschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Schreiben anlässlich des Ruhestandes von Herrn Josef Widowitz
- Schreiben Fa. Buggelsheim Installationen GmbH

-----

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des  
Gemeinderates:

Der Bürgermeister: